

Stenographischer Bericht

6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 14. März 1950.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abg. Stockbauer, Thaller und Peterka wegen Krankheit, ferner die Abg. Stöffler, Operschall und Lackner (64).

Erteilung eines Krankenurlaubes an Abg. Thaller bis 5. April 1950 (64).

Anträge:

Antrag der Abg. Vinzenz Pötz, Josef Hegenbarth, Oswald Ebner und Ferdinand Berger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von der Lagel-Mühle im Gebiet der Gemeinde Schäftern bis zur Grenze gegen Niederösterreich als Landesstraße.

Antrag der Abg. Dr. Allitsch, Hirsch, Schlacher, Ertl, Egger, Ebner, Wegart und Koller, betreffend die Abtrennung der ehemaligen Marktgemeinde Göß von der Stadtgemeinde Leoben (64).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 42, betreffend Ankauf der Liegenschaft, Einlaufzahl 812, KG. IV, Lend (Lendkai Nr 99).

Antrag der Abg. Leopold Praßl, Josef Krainer, Franz Wegart und Franz Stiboller, Einlaufzahl 43, betreffend Übernahme einer Gemeindestraße als Landesstraße.

Antrag der Abg. Adalbert Sebastian, Vinzenz Lackner, Hella Lendl, Karl Operschall, ~~Sebastian, Krainer, Wegart, Stiboller, Lackner, Operschall, Schupfer, Taurer, Matzner~~, Bernhard Schupfer, Ernst Taurer und Maria Matzner, Einlaufzahl 44, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße, die von Au bis zur Ortschaft Turnau in einer Länge von 2 km zum Bahnhof Seebach-Turnau führt, als Landesstraße.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den steirischen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (Steiermärkisches Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz).

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 46, betreffend nachträgliche Genehmigung der mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 1948, GZ. 1-82 Be 15/19-1948, bewilligten und mit Beschluß vom 18. Jänner 1949, Zl. 1-82 Be 15/22-1948, weiterbewilligten Waisenpension für die beiden Vollwaisen des Direktors der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“, Dr. Oskar Begusch, Gerwald und Heimo Begusch, sowie Weitergewährung dieser Waisenpension mit Wirkung ab 1. Februar 1950.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 47, betreffend Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens in der Höhe von 1.652.000 Schilling aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds gemäß dem Gesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130/1948 und pfandrechtlichen Sicherstellung des Darlehens auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 777, KG. Algersdorf, Grundstückzahlen 57/1, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 509, 206, 208, 220, 1.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 48, betreffend Genehmigung des mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 1948 für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1948 und vom 23. November 1948 für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1949 bewilligten a. o. Versorgungsgenusses und die Weitergewährung eines solchen auf die Dauer eines Jahres, das ist vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1950 an die Witwe des am

18. Juni 1943 verstorbenen Bauoberinspektors Vale Wal-fried,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage des Jahres 1950.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 50, betreffend Nichtver-lautbarung des Gesetzesbeschlusses Nr. 239 des Steier-märkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Organi-sation der Feuerwehren im Lande Steiermark (Landes-feuerwehrgesetz).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, Gesetz, betreffend die Organisation der Feuerwehren im Lande Steiermark (Landesfeuerwehrgesetz).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 20, Gesetz über die Be-rechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 53, Bericht des Rech-nungshofes vom 8. April 1949, Z. 2.193-11/49, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben für die Rechnungsjahre 1945, 1946 und 1947 und Stellungnahme der Gemeinde Leoben zum Über-prüfungsbericht.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriessopfer (Lustbarkeits-abgabezuschlagsgesetz: 1950) (64).

Zuweisungen:

Antrag der Abg. Praßl, Krainer, Wegart und Stiboller, Einlaufzahl 43, und Antrag der Abg. Sebastian, Lackner, Lendl, Operschall, Plaimauer, Schupfer, Taurer und Matzner Maria, Einlaufzahl 44, an die Landesregierung, Beilage Nr. 17, 19 und 20 und Einlaufzahlen 50 und 53 an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß. ^{46, 47, 48} Beilage Nr. 18 und 21 und Einlaufzahl ^{42, 43} an den Finanz-Ausschuß (65).

Verhandlungen:

Zur Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage des Jahres 1950:

Redner: Landesrat Horvatek (65).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (67).

Redner: Abg. Pözl (68).

Annahme des Antrages (68).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier, Milch, Heil- und Mineralwässern (Getränkeabgabegesetz).

Berichterstatter Abg. Schlacher (68).

Redner: Abg. Scheer (69), Landesrat Dr. Illig (70), Abg. Pözl (72), Abg. Weinhandl (72), Abg. Pözl (72), Abg. Dr. Speck (72), Abg. Dr. Amschl (73), Landesrat Dr. Illig (73), Abg. Scheer (73).

Berichterstatter: Abg. Schlacher (74).

Annahme des Antrages (74).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12,

Gesetz über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (74).

Redner: Abg. Pözl (75), Berichterstatter Abg. Dr. Speck (76).

Annahme des Antrages (76).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 21, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950).

Berichterstatter: Abg. Hofmann (76).

Annahme des Antrages (76).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten.

Präsident Thoma: Ich eröffne die 6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Präsident Franz Stockbauer, Abg. Adolf Thaller und Abg. Edmund Peterka wegen Krankheit, ferner die Abgeordneten Stöffler, Operschall und Lackner.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung ist allen Abgeordneten zugekommen. Sie enthält, abgesehen von Zuweisungen, die mündlichen Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zum Hundesabgabegesetz, Getränkeabgabegesetz und zum Lustbarkeitsabgabegesetz.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn dagegen kein Einwand vorgebracht wird. Ich stelle fest, daß ein Einwand nicht erhoben wurde.

Unter den heute aufliegenden Vorlagen der Steiermärkischen Landesregierung befindet sich auch die Beilage Nr. 21, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950). Diese Vorlage, die im Zusammenhange mit dem Lustbarkeitsabgabegesetz steht, bedarf einer dringlichen Behandlung. Ich werde daher nach Erledigung der 3 Punkte der heutigen Tagesordnung die Sitzung unterbrechen, um dem Finanzausschusse, dem ich diese Vorlage zuweisen werde, Gelegenheit zur Beratung zu geben. Hernach beabsichtige ich, den Bericht dieses Ausschusses zur Abstimmung zu bringen.

Ich schlage daher im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz gem. § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung vor, den zu erwartenden Bericht des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer wegen Dringlichkeit als Punkt 4 auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Vorschlage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingebracht wurden folgende Anträge:

Der Antrag der Abg. Vinzenz Pötz, Josef Hegenbarth, Oswald Ebner und Ferdinand Berger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von der Lagelmühle im Gebiete der Gemeinde

Schäffern bis zur Grenze gegen Niederösterreich als Landesstraße.

Antrag der Abg. Dr. Allitsch, Hirsch, Schlacher, Ertl, Egger, Ebner, Wegart und Koller, betreffend die Abtrennung der ehemaligen Marktgemeinde Göß von der Stadtgemeinde Leoben.

Der Abg. Adolf Thaller hat in seiner Eingabe vom 22. Februar 1950 unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses um einen Krankenurlaub von 6 Wochen gebeten. Ich beantrage, dem Genannten den erbetenen Krankenurlaub bis 5. April 1950 zu gewähren.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Aufgelegt wurden:

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 42, betreffend Ankauf der Liegenschaft Einlagezahl 812, KG. IV, Lend (Lendkai Nr. 99),

Antrag der Abg. Leopold Prassl, Josef Krainer, Franz Wegart und Franz Stiboller, Einlaufzahl 43, betreffend Übernahme einer Gemeindestraße als Landesstraße,

Antrag der Abg. Adalbert Sebastian, Vinzenz Lackner, Hella Lendl, Karl Operschall, ~~Susan Schumann~~, Bernhard Schupfer, Ernst Taurer, und Maria Matzner, Einlaufzahl 44, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße, die von Au bis zur Ortschaft Turnau in einer Länge von 2 km zum Bahnhof Seebach-Turnau führt, als Landesstraße,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den steirischen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (Steiermärkisches Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz),

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 46, betreffend nachträgliche Genehmigung der mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 1948, GZ. 1-82 Be 15/19-1948, bewilligten und mit Beschluß vom 18. Jänner 1949, Zl. 1-82 Be 15/22-1948, weiterbewilligten Waisenspension für die beiden Vollwaisen des Direktors der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ Dr. Oskar Begusch, Gerwald und Heimo Begusch, sowie Weitergewährung dieser Waisenspension mit Wirkung ab 1. Februar 1950,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 47, betreffend Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens in der Höhe von 1,652.000 Schilling aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds gemäß dem Gesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130/1948 und pfandrechtlichen Sicherstellung des Darlehens auf der landeseigenen Liegenschaft Einlagezahl 777, KG. Algersdorf, Grundstückszahlen 57/1, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 509, 206, 208, 220/1,

Regierungsvorlage, Einlagezahl 48, betreffend Genehmigung des mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 1948 für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1948 und vom 23. November 1948 für die Zeit vom 1. Jänner bis

31. Dezember 1949 bewilligten ao. Versorgungsgenusses und die Weitergewährung eines solchen auf die Dauer 1 Jahres, d. i. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1950 an die Witwe des am 18. Juni 1943 verstorbenen Bauoberinspektors Vale Walfried,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage des Jahres 1950,

Regierungsvorlage, Einlagezahl 50, betreffend Nichtverlautbarung des Gesetzesbeschlusses Nr. 239 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Organisation der Feuerwehren im Lande Steiermark (Landesfeuerwehrgesetz),

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, Gesetz, betreffend die Organisation der Feuerwehren im Lande Steiermark (Landesfeuerwehrgesetz),

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 20, Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage,

Regierungsvorlage, Einlagezahl 53, Bericht des Rechnungshofes vom 8. April 1949, Zl. 2193-11/49, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben für die Rechnungsjahre 1945, 1946 und 1947 und Stellungnahme der Gemeinde Leoben zum Überprüfungsbericht,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950), von welcher Vorlage ich schon gesprochen habe.

Unter der Voraussetzung, daß kein anderweitiger Antrag gestellt wird, werde ich nunmehr die Zuweisungen aller vorangeführten Vorlagen und Anträge vornehmen.

Ich stelle fest, daß kein solcher Antrag gestellt wurde.

Ich weise daher zu:

Die Regierungsvorlage, Einlagezahl 42, dem Finanzausschuß,

den Antrag der Abg. Praßl, Krainer, Wegart und Stiboller, Einlagezahl 43 und den Antrag der Abg. Sebastian, Lackner, Lendl, Operschall, Plaimauer, Schupfer, Taurer und Matzner Maria, Einlagezahl Nr. 44, der Landesregierung,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Einlagezahlen 46, 47 und 48 sowie die Beilage Nr. 18, dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Einlagezahl 50, sowie die Beilagen Nr. 19 und 20 und die Einlagezahl 53 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Antrag auf anderweitige Zuweisung eingebracht wird. Ich stelle fest, daß ein solcher Antrag nicht eingebracht wurde und daß es daher bei den von mir vorgenommenen Zuweisungen verbleibt.

Zur Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage des Jahres 1950

hat sich Herr Landesrat Horvatek zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat **Horvatek**: Hohes Haus! Anlässlich der Einbringung der Regierungsvorlage bezüglich eines Budgetprovisoriums für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 habe ich darauf hingewiesen, daß das Verwaltungsjahr 1950 dem Lande besondere Schwierigkeiten auferlegen wird. Ich habe bereits damals erwähnt, daß wahrscheinlich auch die Behandlung des künftigen Voranschlages deshalb außerordentlich mühsam sein wird, weil die Einnahmen nicht im Verhältnis zu den gewünschten Ausgaben stehen werden. Ich habe damals auf Grund des ersten Zusammensatzes des Voranschlagsentwurfes 1950 auch mitgeteilt, der Voranschlag weitaus weniger Einnahmen als Ausgaben aus. Die Gesamteinnahmensumme war damals gedacht mit 279,992.000 S
die Gesamtausgabensumme mit 335,017.000 S
das hätte bedeutet einen Abgang in
der ordentlichen Gebarung von 55,024.000 S

Ich habe damals bereits an die Mitglieder des Hohen Landtages den Appell gerichtet, eingedenk zu sein, wie wichtig es ist, eine Gebarung zu führen, die bestehen kann. Ich habe gesagt, es werde großer Mühe bedürfen, mit den zuständigen Amtsvorständen und Sachbearbeitern den Voranschlagsentwurf durchzugehen und überall dort, wo zu weitgehende Forderungen gestellt werden, sie einzuschränken und Aufgaben, die verschoben werden können, im Jahre 1950 zu unterlassen. Dieser Arbeit habe ich mich mit meinen Mitarbeitern unterzogen, in wochenlangen, sehr hartnäckigen, zähen Verhandlungen wurde dieser vorgesehene Abgang von rund 55 Millionen Schilling gesenkt auf rund 25 Millionen, also um etwa 30 Millionen Schilling. Das war deshalb schwierig, weil die Wünsche, die von den einzelnen Abteilungen, von den politischen Referenten, den Abteilungsvorständen gestellt wurden, vielfach mehr wie berechtigt waren und weil es nicht leicht ist, berechnete Wünsche der Wirklichkeit anzupassen. Ich glaube sagen zu dürfen, daß die Einschränkungen, die vorgenommen wurden, erträglich sind und heilsam sich nicht nur für das heurige Rechnungsjahr, sondern auch für die Zukunft auswirken werden. Trotzdem habe ich noch keinen Silberstreifen am Horizont gesehen und mußte rechnen, daß die ordentliche Gebarung mit einem wesentlichen Abgang abschließen werde im Hinblick darauf, daß die Anforderungen vor allem der Sanitätsanstalten, der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten außerordentlich hoch waren und die Verpflegskosten bei weitem nicht den Aufwand, der notwendig ist, deckten. Die Landesregierung hat sich entschlossen, über Antrag des zuständigen Referenten, Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. M a c h o l d, eine Erhöhung der Verpflegskosten vorzunehmen. Diese Erhöhung mußte aber begreiflicherweise weitergreifen auf alle übrigen Anstalten, weil, wenn schon nicht das Kostendeckungsprinzip durchgesetzt werden kann, der Abgang, den alle diese Anstalten dem Lande auferlegen, in einem angemessenen Verhältnis stehen muß. Trotz dieser Mehreinnahmen mußte mit einem Abgang von 18

bis 19 Millionen im ordentlichen Haushalt gerechnet werden, eine Bedeckung für den außerordentlichen Haushalt war nicht vorgesehen.

Es hat sich nun herausgestellt, daß der Bundesfinanzminister Dr. Zimmermann die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben etwas unterpräliminiert hatte und daß der neue Finanzminister Dr. Margaretha etwas zuversichtlicher und hoffnungsvoller in die Zukunft sieht. Er hat die gemeinschaftlichen Abgaben in seinem Bundeshaushalt höher veranschlagt, was eine nicht unwesentliche Erhöhung der Anteile des Landes Steiermark ergibt. Das allein hat die Lage des Landes Steiermark nicht unbeträchtlich erleichtert. Dazu kommt als zweite Tatsache, daß nach dem Finanzausgleichsgesetz das Land auf Grund der endgültigen Abrechnung der Einnahmen des verflossenen Jahres im Laufe der ersten Jahreshälfte Gebühren, die es noch zu erhalten hat, nachbezahlt erhalten muß. Anlässlich der Verhandlungen über das zweite Notopfer hat Bundesfinanzminister Dr. Margaretha zugesagt, daß die Abrechnung so frühzeitig erfolgen wird, daß wir im ersten Jahresdrittel mit der Anweisung des Betrages rechnen können. Der Betrag ist nicht unbeträchtlich, er beträgt über 9 Millionen Schilling. Dazu kommt, daß nach dem Finanzausgleich jene Länder, die auf den Kopf der Bevölkerung ihres Landes gerechnet weniger an gemeinsamen Abgaben erhalten, als dem Durchschnitt aller Bundesländer ohne Wien entspricht, einen Ausgleich erhalten und daß dieser sogenannte Kopfquotenausgleich für Steiermark ebenfalls ein nicht unbeträchtliches Ergebnis gezeigt hat, und zwar etwas über 11 Millionen Schilling. Die Tatsache also, daß die Bundesabgabenertragsanteile etwas höher präliminiert werden konnten, als ursprünglich nach dem ersten Budgetentwurf angenommen werden mußte, andererseits die Tatsache der Nachzahlung aus dem Rechnungsjahr 1949 und die Einkünfte aus dem Kopfquotenausgleich von etwa 11 Millionen Schilling hat das Bild wesentlich verändert.

Ich bin in der Lage, heute dem Hohen Hause einen Voranschlag zu unterbreiten, der in der ordentlichen Gebarung vollkommen gedeckt erscheint. Es ist dies das erstemal, seitdem ich einen Voranschlag vorlege. Weiters möchte ich noch darauf hinweisen, daß für den außerordentlichen Haushaltsplan ein Teil von Mitteln aus der ordentlichen Gebarung bereitgestellt werden kann. Dieses erfreuliche Bild darf nicht dazu führen, zu glauben, daß das Land in Geld schwimmt und großartig wirtschaften könne. Das Ergebnis ist zurückzuführen auf eine sehr vorsichtige und sparsame Gebarung des Jahres 1949 und auf die bessere Einbringung der Steuern durch die Bundes-Finanzbehörden und schließlich auf den Umstand, daß sich bei Durchrechnung ergeben hat, daß uns Kopfquotenanteile zukommen, die weitaus höher sind, als sie ursprünglich veranschlagt waren. Wir wissen aber nicht, wie sich die weitere finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung im Laufe des Jahres ergeben wird. Ein drohendes Gewölk am Himmel steigt auf, das sogenannte Nachziehverfahren. Wir wissen, daß die Bundesbediensteten gegenüber den Bediensteten der Privatwirtschaft, der Industrie, sehr wesentlich in ihren Bezügen zurückgeblieben sind und es ist

verständlich, daß sie irgendwie nachkommen wollen. Dieses Nachkommen soll durch das Nachziehverfahren erreicht werden. Die Wünsche der bezüglichen Gewerkschaften sind sehr hoch. Daß etwas geschehen muß, dieser Tatsache verschließt sich auch der Finanzminister nicht, aber über das Ausmaß dessen, was geschehen soll, besteht noch keine vollkommene Übereinstimmung. Die Mittel, die erforderlich sein werden, sind außerordentlich hoch. Es wird von der Möglichkeit, die Mittel aufzubringen, abhängen, wie weit den Bundes- und Landesbediensteten die Vorteile dieses Nachziehverfahrens zugutekommen werden. Das bedeutet, daß sehr beträchtliche Mittel vom Lande bereitgestellt werden müssen, soweit sie nicht durch gemeinsame Maßnahmen zwischen dem Bunde, den Finanzreferenten der Länder und dem Städte- und Gemeindebund vereinbart werden. Das ist die eine Schattenseite, die dieses etwas erfreulichere Bild trübt. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir auch sonst eine Entwicklung vor uns sehen, die uns keine Sicherheit gibt, daß wir mit dem Budget wirklich wie geplant durchkommen. Es können nicht unwesentliche Verschlechterungen eintreten. Ich sage dies aus dem Grunde, weil ich die Mitglieder und die einzelnen Fraktionen dringend bitten muß, nicht zu glauben, daß, weil es einmal möglich war, ihnen ein ausgeglichenes Budget zu unterbreiten, damit Gelegenheit gegeben ist, eine Reihe von sehr weitgehenden Wünschen zu äußern, die das Bild sofort verkehren und wenn schwierige und schmale Zeiten kommen, es unmöglich machen würden, ordnungsmäßig zu gebaren. Der Zustand, in dem wir heute sind, ist ein einmaliger, er hängt damit zusammen, daß der Finanzminister Zimmermann den Ländern gewisse Beträge, die ihnen gebührten, seinerzeit nicht ausbezahlt hat. Er hat sie aus verschiedenen Erwägungen zurückgehalten. Finanzminister Dr. Margaretha will reinen Tisch haben, was ihm nicht gebührt, gibt er her. Wir bekommen also nun das Ganze. Aber da wir nun ordnungsmäßig alles bekommen, können wir im Jahre 1951 nichts mehr zusätzlich erwarten, wir müssen also unsere ordentliche Gebarung auf das normale Rechnungsjahr einstellen. Daher ist es mir wichtig und notwendig erschienen, die Mittel, die uns unerwartet zugeflossen sind, vor allem für den außerordentlichen Haushalt bereit zu stellen. Der außerordentliche Haushalt enthält eine Reihe von wichtigen Aufgaben.

Ich darf darauf verweisen, daß die Vorlagen sehr gewissenhaft und sauber gearbeitet sind. Ich möchte den Anlaß benützen und den zuständigen Sachbearbeitern und besonders dem Leiter der Abteilung 10, Herrn Hofrat Dr. Pestemer hier im Hohen Hause für diese gewissenhafte, fleißige und umsichtige Arbeit den Dank auszusprechen. Sie werden, wenn Sie sich der Mühe unterziehen und die Vorlagen durchblättern, aus den eingehenden Erläuterungen den Riesenumfang dessen ersehen, was das Land zu leisten hat und Sie werden auch verstehen, daß es so ist wie bei einem Gewerbe; wenn man beginnt an diesem mühselig aufgebauten Gebäude an irgend einer Stelle etwas zu lockern oder es immer mehr und mehr zu belasten, daß dann der

ganze klare Bau in Unordnung, ja sogar ins Wanken geraten könnte, wovor ich dringend warnen muß.

Daß wir heuer in der Lage sind, einen außerordentlichen Haushaltsplan zu erstellen von etwa 30 Millionen, den wir mit 20 Millionen bedecken können, ist sehr erfreulich. Es ist dadurch möglich, eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Körperschaft zu erfüllen, nämlich wieder den Bausektor zu befruchten. Es sind eine Reihe von Bauvorhaben, die heuer zum Teil fertig gestellt, zum Teil großzügig in Angriff genommen werden sollen auf dem Gebiete des Straßenbaues, des Brückenbaues und des Hochbaues. Wenn ich dazu rechne, was in der ordentlichen Gebarung versteckt ist, so sind es 75 Millionen, die für das Bauwesen ins Fließen gebracht werden. Wenn ich weiter darauf hinweise, daß ein Teil der Beträge nur Beiträge des Landes darstellen, daß mit diesen Beiträgen gleichzeitig auch Bundesbeiträge und Interessentenbeiträge flüssig werden, darf man behaupten, daß insgesamt dadurch ein Bauvolumen von etwa 100 Millionen Schilling ins Werk gesetzt wird. Sicher eine wichtige und notwendige Sache, denn wir wissen, daß der Bausektor heute nach Arbeit schreit und daß die Bauwirtschaft eine Schlüsselwirtschaft ist, die nach allen Seiten befruchtend wirkt. Ob wir in der Lage sind, den unbedeckten Rest des außerordentlichen Voranschlags im Darlehenswege voll zu decken, darf füglich bezweifelt werden. Die Kreditdecke ist außerordentlich schmal und kurz geworden. Wenn uns das Glück beschieden sein sollte, daß die Bundeseinnahmen, die ja in den ersten Monaten relativ gut eingingen, und damit auch die Anteile des Landes so weiterfließen, so könnte unter Umständen ein Teil dieses unbedeckten Abganges auch aus der ordentlichen Gebarung noch aufgebracht werden. Deshalb bedeutet jeder Versuch, die Mittel der ordentlichen Gebarung stärker in Anspruch zu nehmen, eine Einengung und eine Schmälerung des außerordentlichen Haushaltsplanes. Da aber nun der außerordentliche Haushaltsplan vor allem der produktive ist, der Arbeit schafft, ist es wichtig, daß möglichst viele Mittel diesem außerordentlichen Haushaltsplan zufließen, damit die Bauvorhaben, die das Land plant, die wichtig sind für die Verwaltung, für die Landwirtschaft, für das Kranken- und Sanitätswesen, wirklich erfüllt werden können. Es werden magere Jahre kommen. Es ist daher wichtig, in Zeiten, in denen es einem besser geht, die Vorhaben, die man sonst nicht erfüllen könnte, zu erfüllen.

Ich lade die Mitglieder des Hohen Landtages ein, sich den Voranschlag gründlich durchzusehen und wenn er dann eingehend im Finanzausschuß beraten sein wird, will ich hoffen, daß er so in das Hohe Haus kommt, daß sich, was Zweck und Wesen jedes Voranschlags ist, eine einwandfreie, in die Zukunft weisende Gebarung vollziehen kann und daß die außerordentlichen Vorhaben auch wirklich erfüllt werden können. (Allgemein sehr lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Ge-

setz, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Speck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Das Abgabenteilungsgesetz setzt für die Gemeinden eine Reihe von Steuern fest, die ihnen zugehören, also Gemeindesteuern sind. Es sind einige wichtige dabei und einige weniger wichtige. Ich meine jetzt: wichtig nach ihrer finanziellen Auswirkung. Zu den letzten, also zu den verhältnismäßig kleinen gehört die, die man mit Hundeabgabe bezeichnet.

In dem Gesetz ist festgelegt, daß für Nutzhunde eine eigene landesgesetzliche Regelung erfolgen muß, während die Besteuerung der übrigen Hunde, also der Luxushunde, den Gemeinden freigestellt ist. Diese genießen also sozusagen bei der Besteuerung keinen Schutz von oben. Nun hat aber die Praxis gezeigt, daß es besser ist, wenn man das nicht getrennt, sondern gemeinsam regelt, und so ist die Landesgesetzgebung daran gegangen, durch ein eigenes Landesgesetz die Besteuerung der Hunde überhaupt zu regeln, wobei eben für die Nutzhunde auch die Höhe der Steuer ausdrücklich festgelegt ist. Bisher hat eigentlich noch die reichsgesetzliche Regelung nach der Hundesteuerverordnung des Reichsstatthalters in Steiermark vom 12. Dezember 1940 gegolten.

Wenn ich Sie bitte, das Gesetz aufzuschlagen, so muß ich im Auftrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses gegenüber dem Entwurf eine Reihe von Abänderungen vorschlagen, die Ihnen zur Annahme empfohlen werden. Das betrifft vor allem den § 3, wo die Begriffsbestimmung der sogenannten Wachhunde gegeben ist. Das sind solche Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude — hier heißt es — 100 m entfernt liegen,
- c) Heimgärten erforderlich sind.

Da hat nun der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Abänderung beantragt, die Ziffer 100 in Punkt b durch die Ziffer 50 zu ersetzen, allerdings in Klammer („in Graz mehr als 100“). Das bedeutet also, in Graz soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, während in der übrigen Steiermark die Entfernung auf 50 m herabgesetzt wird.

Im § 4, wo von der Abgabefreiheit die Rede ist, ist ein Absatz f anzufügen. Es sind im Entwurf einige Absätze — 5 sind es — enthalten, wonach von der Besteuerung ausgenommen sind: Diensthund des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes, Wachhunde in Strafanstalten usw. und dazu soll ein neuer Absatz f kommen, welcher lautet: „Wachhunde in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit diese im Entschlagnungsgebiete der Steiermark gelegen sind.“ Dieses Entschlagnungsgebiet ist durch eine Kundmachung der Bundesregierung vom Jahre 1937 genau umschrieben.

Im § 5 ist von den Begünstigungen die Rede. Hier ist im Abs. 2 eine kleine Änderung vorgesehen. Im Punkt a heißt es: „für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes ent-

sprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind". Hier sind die Worte „des Tierschutzgesetzes“ durch die Worte „der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen“ zu ersetzen, weil sich diese Gesetze ja ändern können.

Im § 7 ist die Abgabepflicht geregelt, wobei erklärt wird, daß jeder über drei Monate alte Hund angemeldet werden muß. Ebenso besteht eine Solidarhaftung dann, wenn mehrere Besitzer einen gemeinsamen Hund besitzen. Die Fälligkeit der Abgabe ist der 15. März. Die An- und Abmeldepflicht regelt § 10. § 11 handelt von der Auskunftspflicht und Kontrolle. Hier ist eine kleine Änderung vorgeschlagen. Im letzten Satz soll es heißen: „Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 an- und abzumelden, wird hiedurch nicht berührt.“ Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, solche Auskünfte zu geben, der eigentliche Besitzer ist nicht von der Anmeldepflicht befreit. Der § 12 handelt von den Strafen und Verstößen gegen dieses Gesetz. Da sollen die ersten 4 Punkte gestrichen und ersetzt werden durch folgende Fassung:

„(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe mit Geldstrafen bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 300 S bestraft.“

Die §§ 13 und 14 sind zu streichen und in einem neuen § 13 zusammenzufassen mit dem Untertitel „Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung“.

„(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz), ein Rechtsmittel gegeben ist, entscheidet über die Berufungen und Beschwerden die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.“

Die bisherigen §§ 15 und 16 erhalten die Bezeichnung 14 und 15.

Im § 15 (neu) ist die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. „(2)“ zu streichen. Außerdem ist in diesem Paragraphen das Wort „Jänner“ durch das Wort „April“ zu ersetzen, weil wir schon im März stehen.

Das wäre der Inhalt dieser Vorlage. Das ist eine dieser Abgaben, die nach dem Abgabenteilungsgesetz den Gemeinden als eigene Abgaben anheimfallen. Heute wird noch in einem folgenden Punkte der Tagesordnung eine weitere solche Abgabe, die wesentlich wichtiger ist, durchberaten werden. Ich möchte hier nur eines sagen: Wenn der Herr Landesfinanzreferent in der Einbegleitung des Landesvoranschlags die erfreuliche Tatsache mit-

teilen konnte, daß durch eine Reihe teils laufender, teils mehr zufälliger und einmaliger günstiger Wendungen das Budget des Landes, das er vorlegen kann, ein ausgeglichenes ist, obgleich auch schon gewisse Gefahren drohen, sind alle Gemeinden in einer anderen Lage. Die Ursachen sind verschieden. Zum Teil ist es das sogenannte Notopfer 1949, zum Teil das Notopfer 1950, besonders das erstere. Die von den beiden Finanzministern herbeigeführte Kürzung der Einnahmen haben die Gemeinden alleamt in ganz außerordentliche finanzielle Schwierigkeiten gestürzt. Die Gemeinden müssen das Bestreben haben, ihre Gebarung tunlichst in Ordnung zu halten. Sie müssen diejenigen Einnahmen, die ihnen durch die Abgabenteilung überantwortet sind, wirklich regelrecht geordnet einheben können. Eine dieser Abgaben ist diese. Das, was ich jetzt sage, gilt auch für alle anderen. Es wird eigentlich mit der Arbeit des Landtages heute durch Schaffung dieser Gesetze letzten Endes etwas dazu getan, daß die Gemeinden eine ordnungsgemäße Gebarung führen können. Es ist nicht bloß Pflicht der Gemeinden, sondern auch Sache des Landes, der Landesregierung als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden, dafür zu sorgen; sie ist in gewisser Beziehung mitverantwortlich.

Ich bitte das Hohe Haus im Namen des Ausschusses, dem Gesetze die Zustimmung zu erteilen.

Abg. Pözl: Hoher Landtag! Es ist außerordentlich erfreulich, daß der Berichterstatter zugibt, daß durch das Notopfer, das von den beiden Regierungsparteien in der Bundesregierung seine Bestätigung gefunden hat, die Gemeinden in eine außerordentlich schwierige Situation gekommen sind. Heute liegen einige Gesetze vor, wodurch den Gemeinden eine sehr bescheidene Möglichkeit erschlossen werden soll, um dieses Notopfer zum Teil wettzumachen. Es ist zu bezweifeln, daß dies durch die Vorlagen, die heute eingebracht wurden, auch nur einigermaßen möglich sein wird. Während der Bund und die Länder ihre Finanzen auf Kosten der Gemeinden teilweise zu sanieren verstehen, sind die Gemeinden im buchstäblichen Sinne des Wortes auf den Hund gekommen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier, Milch, Heil- und Mineralwässern (Getränkeabgabengesetz).

Berichterstatter ist **Abg. Schlacher**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Abg. Schlacher:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in mehreren Konferenzen und Besprechungen mit

diesem Gesetz befaßt, die nach langen Debatten damit geschlossen haben, daß die drei vertretenen Parteien einstimmig die Vorlage angenommen haben. Die Vorlage wurde in mehreren Punkten abgeändert und ich stelle daher an das Hohe Haus folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 3 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Gesetzestitel, vierte Zeile, sind die Worte „Bier, Milch, Heil- und Mineralwässern“ durch die Worte „Bier und Milch“ zu ersetzen.

Sie werden wahrnehmen, daß die „Heil- und Mineralwässer“ nicht mehr ausgenommen sind. Sie konnten auf Grund der Verfassung nicht ausgenommen werden, weil die Gemeinden berechtigt sind, auch von diesen Getränken Getränkesteuern einzuheben. Es wurde seitens der Landesregierung Vorsorge getroffen und ist anzunehmen, daß jede Gemeinde so vorsichtig und vernünftig sein wird, von den Heil- und Mineralwässern eine Getränkesteuer nicht einzuheben.

Im § 1 Abs. 1 zweite/dritte Zeile sind die Worte „Bier, Milch, Heil- und Mineralwässern“ durch die Worte „Bier und Milch“ zu ersetzen.

Im § 3 sind die Absätze 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen:

„(1) Zur Entrichtung der Getränkeabgabe ist der Letztverbraucher verpflichtet.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Abgabe vom Letztverbraucher für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die treuhändige Einhebung der Abgabe und deren vollständige, richtige und rechtzeitige Abführung an die Gemeinde.

(3) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der abgabepflichtige Getränke entgeltlich an den Letztverbraucher abgibt.

(4) Wird ein Unternehmen übereignet oder verpachtet, so haftet der Erwerber bzw. der Pächter neben dem früheren Unternehmer für die noch ausstehenden Beträge aus dem Zeitraume des der Übereignung bzw. Verpachtung vorhergehenden Jahres.“

Die Abänderung im § 3 bringt insofern eine Erleichterung, als das bisherige Getränkeabgabengesetz so gefaßt war, daß der Unternehmer auch für die Steuer, für die er gewissermaßen als Steuer-einnahmer fungiert hat, als Anerkennung für die Einhebung die Umsatzsteuer zu bezahlen hatte. Dem Umstand, daß von einer Steuer nicht noch einmal eine Steuer zu bezahlen ist, ist mit dieser Fassung Rechnung getragen.

Die weiteren Abänderungen lauten:

Im § 4 Abs. 2 erste Zeile, § 5, erste Zeile, § 6, erste Zeile und § 7, erste und vierte Zeile, ist das Wort „Abgabepflichtige bzw. Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Unternehmer“ zu ersetzen;

im § 7 ist der Titel zu streichen und dafür zu setzen „Amtliche Bemessung der Abgabe“;

im § 8 Abs. 1, erste Zeile, ist das Wort „Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Unternehmers“ zu ersetzen;

im Abs. 2, erste Zeile dieses Paragraphen ist das Wort „Abgabepflichtige“ durch das Wort „Unternehmer“ zu ersetzen;

im Abs. 3, dritte Zeile dieses Paragraphen sind nach dem Worte „seine“ die Worte „hierauf Bezug habende“ einzufügen;

im § 9 sind die Abs. 1 bis 4 zu streichen und dafür zu setzen:

„(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen und des für die Einhebung und Abführung haftenden Unternehmers oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.“;

die §§ 10 und 11 sind zu streichen und dafür zu setzen:

„§ 10.

Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung.

(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz), ein Rechtsmittel gegeben ist, entscheidet über die Berufungen und Beschwerden die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.“;

die bisherigen §§ 12 und 13 erhalten die Bezeichnung „11 und 12“;

im § 12 (neu) ist die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. „(2)“ zu streichen. Außerdem ist in diesem Paragraphen das Wort „Jänner“ durch das Wort „April“ zu ersetzen.

Hohes Haus! Wie der Herr Vorredner ja bereits ausgeführt hat, sind die Gemeinden gewissermaßen bemüßigt, alle ihnen zustehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gemeindefinanzen in Ordnung zu halten. Das Getränkeabgabengesetz bedeutet eine nennenswerte Einnahme für jede einzelne Gemeinde, es ist daher unbedingt deshalb erforderlich, um die Gemeindefinanzen wieder zu ordnen. Ich stelle daher den Antrag, das Getränkeabgabengesetz mit den verlesenen Änderungen anzunehmen.

Abg. **Scheer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesvorschlag bezüglich der Getränkesteuer ergäbe eigentlich endlich einmal eine Möglichkeit, ein unösterreichisches Gesetz, das sich zur Zeit des vergangenen Regimes in Österreich breitgemacht hat, beiseite zu schaffen. Es ist dies ein Gesetz, das im November 1939 als Deutsches Reichsgesetz

zu uns nach Österreich gekommen ist. Wir hätten jetzt die Möglichkeit, wieder den Zustand herbeizuführen, wie er in Österreich vor dem 13. März 1938 gewesen ist. Dem Charakter dieses Gesetzes nach scheint es sich doch wohl bei dieser Getränkesteuer um eine Luxussteuer zu handeln, denn anders könnte man eine Besteuerung von Getränken, wie Soda, Most, Soda-Himbeer und Kaffee ja nicht verstehen. Der Arbeiter und Angestellte, der aus der Fabrik herauskommt und in seiner Tasche ohnehin einen Zettel hat, auf welchem zu ersehen ist, was er an Steuern und Abgaben schon geleistet hat, er versteht es nicht, daß, wenn er um die Ecke zum Wirt geht, dort gleich wieder 10% Abgabe zahlen muß, und zwar für Dinge, die er nicht als Luxus ansehen kann.

Hohes Haus! Wir sind uns doch im klaren, daß wir gerade bei Dingen wie Most oder Kaffee usw. doch von einem Luxus oder einem Aufwand eines Arbeiters nicht sprechen können, so daß dieser hierfür eine Steuer zu bezahlen hätte. Abgesehen davon, — bitte, ich will keiner Steuer das Wort sprechen — daß es so viele Gegenstände, Gebrauchsgegenstände oder Luxusgegenstände gibt, die keiner Steuer unterzogen sind.

Dazu kommt noch etwas anderes. Der Arbeiter kauft sich einen Kaffee oder sagen wir, er gönnt sich ein Viertel Wein und zahlt hierfür seine Steuer. Das bedeutet, daß also der Wirt auf seinen Preis, den er erstellt, 10% aufschlagen muß oder soll, um der Gemeinde — was wir ohne weiteres anerkennen — auch seinen Obolus zu leisten. Aber der Wirt ist ja heute gar nicht in der Lage, daß er seine Verdienstspanne, die ihm zusteht, auch entsprechend ausnützt und die 10%, die er also auf seine Ware aufschlagen könnte, die zahlt dann er. Er ist also zu einem gewissen Teil genau so der Steuerträger wie der Arbeiter oder Angestellte oder überhaupt jeder Erwerbstätige, der über ein entsprechendes Geld verfügt, um sich derartige Dinge leisten zu können. Es ist klar, wenn ich einen Preis um 10% erhöhe, daß dies in gewisser Hinsicht auf Kosten des Umsatzes geht. Es gehört dies zum Einmaleins der Wirtschaft, daß, je höher ich einen Preis gestalte, umso mehr der Absatz zurückgeht.

Wenn wir auf die Gemeinden zu sprechen kommen, deren Lage uns selbstverständlich bekannt ist, so wäre dazu zu sagen: Nicht nur die Gemeinden sind mit Verlusten aus diesem Krieg herausgegangen und haben daher mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, sondern auch der einzelne, die einzelne Familie hat entsprechende Verluste erlitten und befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten. Aber der Haushaltsplan des kleinen Mannes — wenn ich so sagen darf — muß ausgeglichen sein, denn auch der kleine Mann muß mit seinem Einkommen das Auslangen finden. Und genau so wie es in unserem Landesbudget möglich sein muß, muß auch bei den Gemeinden mit entsprechend gekürzten Einnahmen gearbeitet werden. Wir müssen uns alle nach der Decke strecken, also muß sich auch die Gemeinde nach der Decke strecken.

Im übrigen kommt noch etwas dazu. Der Wein zum Beispiel, der vielleicht das Hauptkontingent

der Steuer erbringt, der Wein wird ja ohnehin schon durch eine Bundessteuer besteuert. Die Bundessteuer, die vor dem Jahre 1938 bestand, wurde mit Einführung des Getränkeabgabegesetzes aufgehoben, so daß nur eine Weinststeuer bestand. Jetzt wird nicht nur diese Steuer wiederum beibehalten, diese Bundessteuer von 1 S pro Liter, sondern es wird eine zweite Steuer, die Getränkesteuer, wiederum dazugefügt. Es scheint, als wenn die Bemühungen, frühere Gesetze zu beseitigen, vor den Steuergesetzen einfach halt machen würden. Tatsache ist, daß wir in unserer jetzigen Steuergesetzgebung die Steuern des vergangenen Regimes übernehmen und sie noch zu erweitern bestrebt sind, wobei schon die ganze Welt weiß, daß wir in Österreich die bestbesteuerten Steuerträger dieser Erde überhaupt darstellen.

Obwohl wir grundsätzlich gegen die Einführung bzw. Weiterführung der Getränkesteuer sind, aber auch verstehen, daß die Gemeinden einen gewissen Anteil notwendig haben, daß sie ihren Haushalt entsprechend ordnen können, haben wir uns entschlossen, dieser Getränkesteuervorlage mit dem Abgabesatz von 5% unsere Zustimmung zu geben. Wir beantragen daher, im § 2 Punkt 1 eine Änderung dahingehend zu machen, daß das Höchstmaß der Abgabe 5% des Kleinverkaufspreises beträgt. Im übrigen, um irgendwelchen Irrtümern vorzubeugen, möchte ich dem Herrn Abgeordneten Schlächer als Berichterstatter entgegenhalten, daß es im Gemeinde- und Verfassungsausschusse zu keiner Abstimmung gekommen ist, sondern — es ist leider unser Abgeordneter nicht hier — (Zwischenrufe, Rufe: Hört, hört!) nach unserer Information (Zwischenruf) Wir können unsere Erkrankungen nicht bestellen oder abbestellen. (Heiterkeit.) Es ist zu keiner Abstimmung gekommen, so daß wir uns unsere Willensäußerung für das Hohe Haus vorbehalten haben. (Gelächter. Zwischenruf Abg. Dr. Amschl: „Das ist nicht richtig, das ist falsch!“) Ich stelle daher den Antrag, den § 2: „Höhe der Abgabe“ aus der allgemeinen Abstimmung herauszunehmen und über diesen Paragraphen gesondert abzustimmen. (Beifall bei VdU.)

Präsident: Ich bitte um schriftliche Übermittlung des Antrages.

Landesrat Dr. Illig: Hohes Haus! Die Erklärung des Herrn Vertreters der Fraktion des VdU zu dieser Abgabe, daß hier ein Abänderungsantrag auf 5% gestellt wird sowie die Erklärung des VdU in der Obmännerkonferenz, daß diese Fraktion auch gegen das Lustbarkeitsabgabegesetz stimmen werde. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Ist nicht erklärt worden.“) Es ist uns so berichtet worden, uns genügt aber schon diese Erklärung, daß Sie hier einen Abänderungsantrag auf die Hälfte einbringen. Diese Erklärung nötigt uns, entgegen unserer ursprünglichen Absicht, zu dieser Materie hier im Hohen Hause zu sprechen.

Am 7. März 1950 ist der Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Beratung über dieses Getränkesteuergesetz, über das Lustbarkeitsabgabegesetz und über das Hundesteuergesetz zusammen-

getreten. In stundenlangen eingehenden Beratungen sind die einzelnen Paragraphen und Bestimmungen dieses Gesetzes durchberaten worden. An den Beratungen hat auch Herr Abg. Peterka des VdU vom Anfang bis Ende teilgenommen. Er hat allerdings nicht das Wort ergriffen während dieser Sitzung. Er hat nicht nur für alle drei Steuergesetze gestimmt, sondern auch für eine ganze Reihe einzelner Abänderungsanträge, die im Laufe der Beratungen zu diesen drei Gesetzen und daher auch zum Getränkeabgabegesetz auf Antrag des Vorsitzenden des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Vizebürgermeister Dr. Amshl, und anderer Mitglieder sowohl der ÖVP als auch der SPÖ dort gestellt wurden. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß das richtig ist, was mein Vorredner behauptet, es sei überhaupt zu keiner Abstimmung gekommen. Wenn es im Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu keiner Abstimmung gekommen wäre, könnte hier nicht im Hohen Hause der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Entscheidung vorgelegt werden. (Zwischenruf Abg. Hofmann: „Das weiß er ja noch nicht!“) Es ist also Tatsache, daß der VdU durch seinen von ihm selbst nominierten und gewählten Vertreter im Gemeinde- und Verfassungsausschuß für eine 10%ige Getränkeabgabe gestimmt hat und hier im Hohen Hause abweichend davon nur mehr für eine 5%ige Getränkeabgabe stimmen will. (Abg. Hofmann: „Er hat eben vergessen!“ — Heiterkeit.) Wir hören, daß Abg. Peterka erkrankt ist, was wir sehr bedauern. Der Vorgang, daß gerade der Abgeordnete, der für diese Vorlage gestimmt hat, heute fehlt, läßt die Vermutung aufkommen, daß sich der Arzt bei der Diagnose über die Erkrankung dieses Abgeordneten ziemlich schwer tun wird. (Gelächter.) (Landesrat Dr. Elsnitz: „Wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Ich erinnere nur an das Gerichtsverfahren im Fleischschieberprozeß, wo Sie gefehlt haben.“) Dieser Vorgang ist jedenfalls höchst ungewöhnlich und im parlamentarischen Leben ist mir so etwas noch nicht vorgekommen. Bisher wurde das, was in den Ausschüssen von den Parteien beschlossen wurde, auch von den Parteien im Hohen Hause eingehalten. Wir würden an diesem Antrag garnichts finden, wenn der VdU im Ausschuß 5% beantragt hätte. Es wäre nichts dabei, daran würden wir nichts Absonderliches finden. Tatsächlich ist aber das nicht geschehen. Der Vorsitzende des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Herr Vizebürgermeister Dr. Amshl, hat schon früher durch Zwischenruf festgestellt, daß tatsächlich all dies im Ausschusse einstimmig beschlossen wurde.

Nun zum Meritorischen der Vorlage:

Der Steiermärkische Landtag hat diese Getränkeabgabe ebensowenig erfunden wie die Lustbarkeitsabgabe oder die Hundesteuer. All diese Abgaben sind in der Bundesgesetzgebung verankert. Sie sind den Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz oder Abgabenteilungsgesetz garantiert. Es ist ausgeschlossen, daß irgendein Landtag in Österreich den Versuch machen könnte, den Gemeinden eine Einnahme, auf welche sie einen bundesgesetzlich garantierten Anspruch haben, einfach wegzunehmen.

Wenn wir tatsächlich diesen Versuch machen wollten, würden wir wahrscheinlich in einen Prozeß vor dem Verfassungsgerichtshof verwickelt werden und in diesem Prozeß würden wir wahrscheinlich aller Voraussicht nach den Kürzeren ziehen. (Zwischenruf Abg. Strohmayer: „Im Burgenland ist dies bereits geschehen und die Steuer auf 5% ermäßigt.“) Es handelt sich um keine Abgabe, die in Steiermark allein besteht, diese und die beiden anderen Abgaben bestehen und bestanden bisher schon in ganz Österreich. Es wird nicht eine neuerliche Belastung der Bevölkerung und des Steuerzahlers beschlossen, im Gegenteil, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, es wird eine grundsätzlich eminent wichtige Steuererleichterung erstmalig in das Gesetz eingebaut. Es war bisher eine bewegte Klage der Gewerbetreibenden, insbesondere der Gastgewerbetreibenden, der Zuckerbäcker, bei der Lustbarkeitsabgabe der Kinobesitzer, daß sie von der Steuer noch einmal eine Steuer, die Warenumsatzsteuer, entrichten müssen, welche sie nicht überwälzen können. Dieses typische Beispiel einer Doppelbesteuerung wurde als Unrecht empfunden. Nach langen Bemühungen ist es nunmehr gelungen, eine legistische Diktion zu finden, durch die dieses Unrecht beseitigt wird. Sowohl bei der Lustbarkeitsabgabe als auch bei der Getränkesteuer erscheint als der Zahlungspflichtige vor dem Gesetz nicht mehr der Unternehmer, also der Kinobesitzer oder der Gastwirt, sondern der Konsument, der Gast oder der Kinobesucher, wodurch dem Bundesfiskus die Möglichkeit genommen wird, von der Steuer — von der Lustbarkeitsabgabe oder Getränkesteuer — noch einmal die Warenumsatzsteuer einzuheben. Das ist eine bedeutende Erleichterung und diese Erleichterung ist von beispielgebender grundsätzlicher Bedeutung, weil sie auf eine ganze Reihe anderer Steuergesetze zurückwirken wird und, wie das Beispiel zeigt, schon hier auf die Lustbarkeitsabgabe zurückgewirkt hat. Auch bei der Ankündigungsabgabe — sofern diese Vorlage noch vor den Landtag kommt — wird eine ähnliche Wirkung eintreten.

Wir erzielen also gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung und Erleichterung für den Steuerzahler. Man kann aber nicht ohne weiteres entgegen den durch die Bundesfinanzverwaltung garantierten Rechten den Gemeinden in dem Augenblick ihre eigenen Einnahmen verkürzen, in dem der Bundesfiskus durch das erste und zweite Notopfer die Gemeinden gerade auf diese gemeindeeigenen Einnahmen verwiesen hat. Das würde heißen, in dem Zeitpunkt, in dem die Notlage der Gemeinden am höchsten gestiegen ist, noch ein Übergewicht darauf zu legen, unter dem sie dann wahrscheinlich ganz zusammenbrechen müßten. Eine verantwortungsbewußte Politik, die nicht darauf ausgeht, um jeden Preis den Beifall des Publikums zu erringen, muß eben manchmal auch unpopuläre Maßnahmen auf sich nehmen und das tun wir, indem unsere Fraktion für diese Vorlage stimmt, die eben im Rahmen des Möglichen doch eine Erleichterung auch für den Steuerzahler mit sich bringt.

Ich möchte zusammenfassend sagen: Politik ist seit jeher, schon seit den ältesten Zeiten, seit den Zeiten der Antike, als die „Kunst des Möglichen“

bezeichnet worden. Mit unserer Politik versuchen wir einerseits für die Gebietskörperschaften, andererseits auch für den steuerzahlenden Bürger das erreichbare Optimum herauszubringen. Es ist uns wichtiger, eine kleine effektive Erleichterung für den Steuerzahler herbeizuführen, wie eben in diesem Falle der WUSt., als daß wir sagen können, wir haben gegen die Steuer gestimmt, für den Steuerzahler aber nichts erreicht, weil wir z. B. in der Minderheit geblieben sind. Ich glaube, daß diese Politik der Geradlinigkeit schließlich und endlich auch vor der Kritik des Publikums den längeren Atem behalten wird.

Und aus diesem Grunde können wir diesem Antrag des VdU, der von seinem eigenen Verhalten in der Ausschußsitzung abweicht — was durch den Vorsitzenden des Gemeinde- und Verfassungsausschusses jederzeit festgelegt werden kann — nicht zustimmen. (Bravorufe, Händeklatschen bei ÖVP und SPÖ).

Abg. Pölzl : Wenn es sich im ersten Gesetz darum gehandelt hat, unbedingt neue Einnahmequellen für die Gemeinden zu schaffen und diese dabei im wahrsten Sinne des Wortes „auf den Hund“ verwiesen werden, so ist es beim zweiten Gesetz offensichtlich so, daß es hier darum geht, alkoholfreie Getränke zu besteuern, also das Schalerl Kaffee des Arbeiters, die Kaffeesieder in Schwierigkeiten zu bringen, während alkoholische Getränke ohnehin durch Bundesabgaben außerordentlich stark besteuert sind. Wenn es dem Finanzminister darum geht, das Bier, das der Arbeiter trinkt — denn Wein kann er sich sowieso schon lange nicht mehr leisten — (Heiterkeit) zu besteuern, dann geht es beim vorliegenden Gesetz darum, das Kracherl zu besteuern, das ein Arbeiter seinem Kinde zahlt. Die Steuer, die hier beschlossen werden soll, oder vielmehr, die Möglichkeit, die den Gemeinden gegeben wird, diese Steuer einzuführen, ist ausgesprochen unsozial. Sie ist eine Massensteuer und ich muß schon sagen, wenn der Herr Landesrat Dr. Illig meint, Politik ist die „Kunst des Möglichen“, so ist die Kunst des Möglichen der gegenwärtigen beiden Regierungsparteien die Einführung solcher Massensteuern, die immer nur den kleinen Mann und seine Kinder treffen müssen. Auch diese Steuer ist eine unsoziale Steuer, eine Steuer, die den Kleinsten trifft und es ist vollkommen unverständlich, daß beispielsweise die sozialistische Fraktion dieser phantasielosen Methode, immer nur den kleinen Mann zu treffen, voll und ganz und wortlos die Mauer macht, es sei denn, daß sie doch noch zu Worte kommt. Es schaut aber nicht so aus. (Gelächter.)

Abg. Weinhandl : Hohes Haus ! Wenn es sich hier im Hause darum handelt, Steuern und Abgaben zu beschließen, so ist bestimmt die Frage nicht unberechtigt, ob diese Steuern der, der sie zahlen soll, auch tragen kann. Diese Frage muß ich, soweit es sich um die Besteuerung unserer einheimischen Weine handelt, vom Standpunkt des Weinproduzenten sowohl als auch im Interesse des Konsumenten mit „Nein“ beantworten. Wenn wir Weinproduzenten für diesen Wein sowieso schon viermal Steuer zu zahlen haben, nämlich 1. schon für

den Boden, da Rebengrund die höchste Grundsteuer hat, 2. die Weinsteuer und 3. und 4. aus dem Erlös noch die Einkommensteuer und die Warenumsatzsteuer, und der Gastwirt dann noch einmal 10% Getränkesteuer draufschlagen muß, so darf man sich nicht wundern, wenn zwischen Produzent und Konsument oft eine Spanne bis zu 300% besteht. Wenn wir dann noch an die immer drückender werdenden Kontrollen denken, denen wir Weinbauern schon im eigenen Keller dauernd ausgesetzt sind, dann kann man schon nicht mehr nur von einer gerechten Abgabe, einem Zehent, also einem zehnten Teil sprechen, sondern es hat sich hier schon eine Art moderne Leibeigenschaft entwickelt.

Deshalb glaube ich, das Hohe Haus möge unserem Antrag, wie schon Herr Kollege Scheer betont hat, seine Zustimmung geben. (Beifall bei VdU.)

Abg. Pölzl : Hohes Haus ! Es ist wirklich unglaublich, was der VdU sich leistet. (Allgemeine Heiterkeit.) Ich stimme selten mit Herrn Landesrat Illig überein, aber als Zuhörer im Gemeinde- und Verfassungsausschuß muß ich bestätigen, daß der dort mit Sitz und Stimme anwesende Vertreter des VdU für das vorliegende Gesetz gestimmt und sich dadurch festgelegt hat. (Erneute Heiterkeit.) Ich fühle mich verpflichtet, das hier in offener Landtagsitzung festzustellen, weil es so ist, daß der Vertreter des VdU bis zum letzten Moment nicht weiß, was er will. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Ich bekomme ja von den Russen keine Weisungen.“) Dort, wo er die Möglichkeit hätte, sein Veto einzulegen, ist er nicht imstande, seinen Standpunkt zu beziehen. Wir erleben es immer wieder, daß sie in der Landtagsitzung von einer Blamage zur anderen geraten als die Partei, die nicht weiß, was sie will. (Gelächter.) (Landesrat Dr. Elsnitz: „Amen, Amen!“)

Abg. Dr. Speck : Hohes Haus ! Es ist von mehreren Seiten gegen die Vorlage Einspruch erhoben worden. Der VdU hat eine Herabsetzung beantragt. Es ist unmöglich, daß das Hohe Haus diesen Antrag annimmt, zumindest wäre er nicht wirksam, denn der Bundesfinanzausgleich sieht vor, daß die Gemeinden berechtigt sind, auf diese Getränke bis zu 10% hohe Abgaben zu erheben. 10% müßten ja nicht im Gesetz darinstehen, es könnte der Satz stehen: „die jeweils durch das Abgabenteilungsgesetz festgesetzte Höhe“. Aber wenn wir diesen Prozentsatz herabsetzen würden, glauben Sie mir, wäre das wertlos und unwirksam, auch wenn der Hohe Landtag diesem Antrage zustimmen wollte. Er kann das nicht und darf es nicht. Ich habe schon darauf verwiesen, in welcher Lage die Gemeinden sind; es wäre ihnen unmöglich, auf diese Einnahmen zu verzichten. Das würde weiters zur Folge haben, da es andere Steuermöglichkeiten nicht gibt, daß die Gemeinden in irgend einer Weise ihre Ausgaben noch weiter einschränken müßten und damit würden die Gemeinden unter das Maß dessen gehen, was eine pflichtbewußte Gemeinde zu leisten hat.

Abg. Pölzl wird natürlich wenig Interesse daran haben, ob die Gemeinden wirklich eine ordentliche Finanzverwaltung führen, er ist vielleicht

gegenteilig interessiert. Es wäre ihm recht, wenn ein wirtschaftliches Chaos über die Gemeinden hereinbrechen würde. (Abg. Pölzl: „Aha!“) (Gelächter.) Wir müssen darauf sehen, daß wir die Einnahmen, die das Finanzausgleichsgesetz gewährt, auch aktualisieren können, damit wir unsere steigenden und sozial wichtigen Ausgaben leisten können. Es dreht sich nicht nur darum, daß wir den Gemeinden eine Reihe von Pflichtleistungen auferlegt haben, in größeren Gemeinden sind auch die Personallasten von großer Bedeutung, umsomehr, als wir vom Herrn Landesfinanzreferenten gehört haben, daß eine weitere Steigerung dieser Personalausgaben droht. Vom Standpunkte des Budgets, vom Standpunkte der Menschen, die durch ihre heute geringen Einnahmen der Verzweiflung nahe sind, würde ich es nicht verstehen, daß sich eine Partei gegen die Politik wendet, die die finanzielle Ordnung in den Gebietskörperschaften erhalten will, die kein Mensch, der kein Schwindler ist, erhalten kann, wenn er nicht die notwendigen Einnahmen hat. Das sind bloße Redereien und Geschwätz. (Zwischenruf LR. Dr. Elsnitz: „Verwaltungsreform!“) Was besonders die größeren Gemeinden zu leisten haben, sind die Ausgaben für die soziale Fürsorge. Ich muß da Dinge bestätigen, die wenig erhebend sind. Wenn wir aus den Zeitungen der KP lesen, in Österreich geht es schlecht, so ist es natürlich begreiflich, daß immer mehr dieser Menschen in ihrer sozialen Not an die Gemeinden herantreten. Woher aber diese Hilfe leisten; wenn uns die Einnahmen nicht zur Verfügung stehen? Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir trachten, daß wir die Gemeinden wirtschaftlich lebensfähig und geordnet erhalten. Darum möchte ich sehr bitten, daß Sie diesem Gesetz, wie es vorliegt, Ihre Zustimmung erteilen. (Händeklatschen bei SPÖ.)

Abg. Dr. Amschl: Hohes Haus! Als Obmann des Gemeinde- und Verfassungsausschusses möchte ich in aller Öffentlichkeit feststellen, daß die Angaben des Abg. Scheer, der Vertreter des VdU habe im Ausschuss dieser Vorlage die Zustimmung versagt oder Vorbehalte gemacht, absolut unrichtig ist. (Rufe: „Hört, hört!“) Jeder Paragraph ist im Ausschuss durchbesprochen worden. Ich habe nach jedem Paragraphen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefragt, ob sie dazu etwas zu erinnern haben. Erst dann, als die Rundfrage ergeben hat, daß dem nicht so ist, wurde die Vorlage Paragraph nach Paragraph verabschiedet. Es wurde heute schon erwähnt, wenn der Beschluß im Ausschuss nicht gefaßt worden wäre, hätte heute das Hohe Haus nicht die Gelegenheit und die Möglichkeit, sich überhaupt mit der Vorlage zu befassen. Sie wäre geradeso zurückgestellt worden und heute nicht zur Sprache gekommen wie eine andere Vorlage, die an diesem Tage im Gemeinde- und Verfassungsausschuss zur Beratung stand.

Ich fühle mich aber verpflichtet, noch auf einen anderen Einwand zu entgegnen. Vielleicht kann es nur damit erklärt werden, daß die Herren das Gesetz an sich nicht verstehen. Es ist eigentlich nur ein Ermächtigungsgesetz, das der Landtag heute zu beschließen hat und es obliegt den Gemeinden, von dieser Ermächtigung, die der Landtag heute erteilt,

Gebrauch zu machen. Ich nehme an, daß die Gemeinden verantwortungsvoll und verantwortungsbewußt genug sind, von der heute erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, wenn sie es nicht notwendig haben. Aber es würde heute eine Verletzung der Verfassung bedeuten, wenn der Landtag im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1949 den Gemeinden das Recht verwehren würde, diese gemeindeeigenen Steuern zu erheben. Es ist auch nicht richtig, wenn behauptet wird, durch dieses Gesetz sollen den Gemeinden neue Einnahmequellen erschlossen werden. Man sucht hier den Eindruck zu erwecken, als ob das eine neue Steuer wäre. Das ist nicht wahr. Die Steuern sind bis 31. Dezember 1949 in dieser Höhe, in der sie heute beschlossen worden sind, eingehoben worden, bzw. — daß die Herren des VdU mich nicht abermals mißverstehen — den Gemeinden ist die Ermächtigung erteilt worden, Steuern zu erheben, wie sie bereits bisher bestanden. Das ist nicht nur keine Verschlechterung, es soll keine weitere Erhöhung der Steuer beschlossen werden. Der Bevölkerung wird keine Mehrbelastung zugemutet, sondern es ist insoweit eine Besserstellung der Einhebepflichtigen in Aussicht genommen, als durch diese Textierung, insbesondere des § 3, die Möglichkeit eröffnet wird, diese Steuer nicht abermals einer weiteren Besteuerung zu unterziehen, sie aus der Umsatzsteuer herauszuheben. Ich weiß nicht, weshalb bei all diesen Gründen, die vollkommen sachlich vorgebracht wurden, weitere Bedenken bestehen sollen, das Gesetz in der Form, in der es vom Berichterstatter vorgeschlagen und in der es vom Gemeinde- und Verfassungsausschuss einstimmig beschlossen worden ist, heute hier zum Beschlusse zu erheben. (Bravorufe, Händeklatschen bei ÖVP. und SPÖ.)

Dr. Illig: Es wäre hier noch ein Umstand nachträglich zu bemerken. Der Herr Bürgermeister hat mir auf meine Frage mitgeteilt, daß die Fraktion des VdU im Gemeinderat für das Budget der Gemeinde Graz gestimmt hat. In diesem Budget war aber bereits eine zehnpromzentige Getränkesteuer enthalten (Heiterkeit). Der VdU hat sich also in der Gemeinde präjudiziert, weil er dort für die zehnpromzentige Getränkesteuer gestimmt hat, während er hier für deren Herabsetzung auf 5 Prozent eintritt. Also wieder der gleiche Fall wie im Ausschuss und hier im offenen Hause. (Zwischenruf bei ÖVP.: „VdU-Demokratie“). Eine konsequentere Linie wäre unbedingt wünschenswert, um die Verhandlungen nicht unnötigerweise zu erschweren. (Beifall.)

Abg. Scheer: Es dürfte doch wohl kaum eines besonderen Scharfsinnes bedürfen, um einzusehen, daß, wenn schon die Gemeinde Graz eine zehnpromzentige Getränkesteuer in ihr Budget hineinnimmt, ohne das Landesgesetz abzuwarten, es auch vollständig begreiflich ist, wenn andere Gemeinden, von mir aus die Gemeinde „Kickeritspatschen“ auch nicht im laufenden darüber ist, ob ein Gesetz, welches laut unserer letzten Sitzung vom 23. Dezember bis 31. März befristet war, nun wirklich schon in der neuen Form gilt oder nicht und daß man dort und da als feststehend annahm, daß es einfach in der alten Form weitergelte.

Bezüglich der Ausführungen des Abg. Pözl freut es uns feststellen zu können, daß er plötzlich für die beiden Regierungsparteien eine derart starke Mauer macht. (Allgemeine Heiterkeit.) Das ist geradezu ein politisches Novum, das wir heute hier erleben durften.

Berichterstatter Abg. **Schlacher**: Hohes Haus! Den Antrag des VdU kann ich deshalb nicht aufnehmen, weil ich als Mitglied des Gemeinde- und Verfassungsausschusses selbst feststellen muß, daß dort dieser Antrag vollkommen einstimmig, also auch mit der Stimme des VdU beschlossen wurde. Ich bin zwar ein Neuling im Ausschuß, der Vertreter des VdU scheinbar auch, aber trotzdem ist es mir aufgefallen, daß, während sich alle anderen Ausschußmitglieder eingehend mit der Materie befaßt haben, wir die Sitzung sogar unterbrochen haben und noch einmal zusammentraten, um das Gesetz zu beraten, der Vertreter des VdU sich jeder Äußerung enthielt, sich ausgeschwiegen, dann aber für den Antrag gestimmt hat, während er interessanterweise das alles heute nicht zur Kenntnis nimmt. Ich kann daher diesen Antrag nicht annehmen.

Präsident: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag des Abg. Scheer zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag die Zustimmung geben wollen, zum Zeichen ihrer Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist daher angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabengesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Eduard Speck, dem ich das Wort erteile.

Abg. Dr. **Speck**: Hohes Haus! Dieses Gesetz gehört in die Reihe derjenigen gemeindeeigenen Abgaben, die — dies betone ich nur, um Mißverständnissen vorzubeugen — schon seit vielen Jahren eingehoben werden. Die Gemeinden haben ein Recht, für das, was man eben mit Lustbarkeit bezeichnet, eine Abgabe im Ausmaß von 25% einzuheben, wobei durch die Landesgesetzgebung ihnen eine weitere 10%ige Erhöhung dieser Abgabe bewilligt werden kann. Außerdem hat der Steiermärkische Landtag schon in den letzten Jahren die Einhebung eines 20%igen Zuschlages zur Vergnügungssteuer zugunsten der Kriegsopter festgelegt gehabt, der durch ein eigenes Gesetz, das noch im Finanzausschuß beraten werden soll, gesondert beschlossen werden muß. Die bisherige Einhebung war begrenzt bis 31. Dezember 1949 bzw. durch ein Gesetz bis 31. März 1950. Es muß daher jetzt

dieses Gesetz neu gefaßt und neu beschlossen werden. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf befaßt und schlägt eine Reihe von Abänderungen vor, die dem Hohen Hause vorliegen und auf die ich mir erlaube noch einmal hinzuweisen.

Der Gesetzentwurf enthält in den ersten Paragraphen das übliche, die Festlegung der Berechtigung zur Einhebung der Abgabe und die abgabepflichtigen Veranstaltungen, welche sind u. a. Laufbildvorführungen, Theatervorstellungen, — wobei natürlich ausgenommen sind diejenigen Theater- vorstellungen, die von öffentlichen Körperschaften subventioniert werden bzw. die öffentlichen Theater in Österreich überhaupt — weiters Tanzvorführungen, Zirkusvorführungen und noch eine Reihe anderer. Es werden zu diesem § 2 zwei Änderungen vorgeschlagen. Es sollen, wie im Punkt m zum Ausdruck kommt, wohl die von den behördlich bewilligten Tanzschulen veranstalteten Kränzchen und Bälle erfaßt werden, nicht aber die sogenannten Perfektionen, das sind Übungsabende, die nur auf die Schüler beschränkt sind. Ebenso soll im Punkt r der Betrieb von Rundfunkempfangsgeräten in öffentlichen Lokalen beschränkt werden auf diejenigen Sendungen, die zu Unterhaltungszwecken veranstaltet werden.

Der § 5 erhält eine neue Fassung, und zwar soll der Abs. 1 lauten: „Abgabepflichtig ist der Teilnehmer an der Veranstaltung“, der Abs. 2 „Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Abgabe von den Teilnehmern der Veranstaltung für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die treuhändige Einhebung der Abgabe und deren vollständige, richtige und rechtzeitige Abführung an die Gemeinde“ und der Abs. 3 „Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird; als Unternehmer gilt auch, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.“ Diese Neufassung wurde vorgeschlagen aus denselben Gesichtspunkten heraus wie bei den beiden früheren Steuern, was ja bei der Getränkesteuerverordnung bereits eingehend besprochen wurde.

Im § 7 heißt es, daß die Höhe der Abgabe durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt wird — natürlich nur in dem Rahmen, der im Abgabenteilungsgesetz festgelegt ist und den ich bereits früher erwähnt habe. Es ist dies im Abs. 2 dieses Paragraphen festgelegt, nämlich, daß die Abgabe, wenn sie als Kartenabgabe erhoben wird, mit einem Höchstausmaß von 25% des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe festzusetzen ist, welches Ausmaß jedoch noch bis zu zwei Fünftel dieses Satzes überschritten werden kann. Im Gesetzentwurf hieß es „um 2 Fünftel“, während der Abänderungsantrag lautet „bis zu 2 Fünftel“. Das bedeutet, der Gemeinde steht es frei, bis zu diesem Satz von 2 Fünftel zu gehen, sie kann aber auch bei einem geringeren Satz bleiben.

Im Abs. 5 wurde nur eine stilistische Änderung vorgenommen, es soll nämlich heißen statt „Bei der Kartenabgabe kann der Abgabebetrag auf volle

Groschen aufgerundet werden“, „... für jede Karte auf den vollen Groschen aufgerundet werden.“

Die nächsten Paragraphen bringen keine wesentlichen Änderungen, außer im § 10 Abs. 1, in welchem in der ersten Zeile nach dem Wort „Abgabe“ hinzuzufügen ist „und des Kultur Groschens“.

Im § 17 über die amtliche Bemessung der Abgabe ist nur ein Schreibfehler, es soll richtig heißen „zu eigenen Händen“, während es ursprünglich „zu eigenen Händen“ hieß.

Im § 18 Abs. 1, dritte und vierte Zeile, sind die Worte „und der sonstigen nach § 5 abgabepflichtigen Personen“ zu streichen.

Im § 21 sind die Abs. 1 bis 4 zu streichen und dafür zu setzen :

„(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen und des für die Einhebung und Abführung haftenden Unternehmers oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 20fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.“

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.“

Das ist jetzt die Wertgrenze, die für alle solchen Strafen festgesetzt ist.

Die §§ 22 und 23 sind zusammengezogen in einen einzigen Paragraphen, der betitelt ist :

„§ 22. Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung. Er lautet :

„(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz) ein Rechtsmittel gegeben ist, entscheidet über die Berufungen und Beschwerden die Landesregierung.“

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.“

Die bisherigen §§ 24 und 25 erhalten die Bezeichnung 23 und 24.

Im § 24 (neu) ist die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. „(2)“ zu streichen. Außerdem ist in diesem Paragraphen das Wort „Jänner“ durch das Wort „April“ zu ersetzen.

Es ist dies auch wieder eine der besprochenen Gemeindeabgaben. Ich möchte auch hier nochmals darauf verweisen, daß wahrscheinlich niemand, weder ein einzelner Abgeordneter noch eine Partei, ein Vergnügen daran hätte, Steuern vorzuschlagen oder gar, was hier nicht der Fall ist, eine Erhöhung von Steuern. Wenn man Steuern vorschlägt, so deshalb, weil man ohne Steuern nicht leben kann, d. h. die Gebietskörperschaften brauchen Einnahmen und

diese Einnahmen dienen dazu, die notwendigen Ausgaben zu decken. Das ist absolut notwendig. Derjenige, der solche Steuern ablehnt, müßte uns dann sagen, womit man dann die notwendigen Ausgaben decken soll, die ohnehin auf das wirklich absolut Notwendige eingeschränkt sind. Es sind entweder Pflichtleistungen oder soziale Leistungen, die heute bei allen Gebietskörperschaften überall in den Vordergrund treten und deren Deckung absolut notwendig ist.

Ich bitte hier im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem Gesetze mit den vorgeschlagenen Abänderungen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. **Pözl** : Hohes Haus ! Ich könnte es mir leicht machen und sagen wie bei 1 und 2, aber Bürgermeister **Speck** hat früher einige Äußerungen getan, auf die ich im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz antworten möchte. Er sagte : Nur jemand, der ein Interesse daran hat, daß die Gemeindefinanzen in Schwierigkeiten geraten, also ein Chaos herbeizuführen, könnte dagegen sein, daß den Gemeinden Einnahmsquellen erschlossen werden wie durch das Gesetz, das heute zur Beschlußfassung vorliegt. Ich möchte den sehen, der bei der Lustbarkeitssteuer den Gedanken an ein Chaos hat. Wir wissen, daß der bedeutendste Sektor der Lustbarkeitssteuer hauptsächlich die Besteuerung der Kinovorstellungen ist. Ich könnte mir gut vorstellen, daß man die Kinobetriebe kommunalisiert und aus diesen Erträgen dann eine wichtige Einnahme zur Bedeckung der sozialen Ausgaben der Gemeinden macht. Es hätte eine solche Möglichkeit im Jahre 1945 gegeben. Es hat sich herausgestellt, daß alle Kinobesitzer ausgesprochene Förderer, wenn nicht sogar Anhänger und Verteidiger des nationalsozialistischen Systems waren. Es hätte also damals bei einigem guten Willen die Möglichkeit bestanden, diese Einnahmsquellen wirklich den Gemeinden vorzubehalten und sämtliche Kinokonzessionen einzuziehen und sie den Gemeinden zu geben. Es ist wirklich keine Kunst und bedarf auch keiner bedeutenden Initiative, um einen solchen Kinobetrieb zu führen. Dort wird das Geld in Massen hineingetragen und leicht erworben. Die Gemeinde Graz hat das alte Orpheum umgebaut und einen ganz schönen Betrieb daraus gemacht. Das ist vielleicht zu viel gesagt, sie wollte vielmehr einen Betrieb daraus machen, es ist ihr aber nicht gelungen, denn die Privatinteressen der Kinobesitzer sind viel wichtiger auf jeden Fall als die Interessen der schwer notleidenden Gemeinde Graz, die eine Kinokonzession für das Orpheum anstrebt, diese aber nicht erhalten kann, weil der ÖVP-Landeshauptmann-Stellv. U d i e r auf dem Standpunkte steht, daß die Konkurrenz eines städtischen Kinos im Orpheum für die Kinobesitzer nicht erträglich ist. Das wäre eine Einnahmsquelle, die wirklich ins Gewicht fallen würde und deswegen, Herr Bürgermeister, haben Sie absolut nicht recht, wenn Sie sagen, wir kritisieren nur, wir sagen nur nein, wir wollen ein Chaos herbeiführen. Das ist blanker Unsinn. Wir wollen, daß man alle diejenigen verschont, die man bei uns in Österreich aufs

Schwerste belastet, den kleinen Mann, die große Masse.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Ich habe nichts dagegen, daß die Kinos kommunalisiert werden, im Gegenteil (Rufe: „Oho!“) (Gelächter), wenn es zu machen wäre, wäre es nur zu begrüßen. Was nun das Orpheum betrifft, so muß ich feststellen, daß es heute noch nicht ganz fertig ist. Dieses Gebäude wurde aus einer bombardierten, zerstörten und verlotterten Ruine hergestellt. Es wird erst fertig werden. Die Konzession wird tatsächlich die Gemeinde Graz bekommen und es ist nur noch fraglich, ob wir das Kino selbst führen oder unter Umständen verpachten. Wir erhoffen uns, daß die Gemeinde aus dem Kino Einnahmen ziehen wird, es ist noch nicht ganz entschieden wie, aber auf jeden Fall möchte ich Abg. Pölzl in seiner großen Sorge beruhigen (Abg. Pölzl: „Ist die Verpachtung das Kompromiß?“) Die Hauptsache ist, daß wir Einnahmen aus diesem Kino haben. Aber so absolut ins Gewicht fallend, wie Sie glauben, daß deshalb die Lustbarkeitssteuer wegfallen könnte, so groß sind diese Einnahmen nicht. Die Lustbarkeitsabgabe gehört zu den bedeutenderen Gemeindeeinnahmen, die nach den großen Säulen der Gemeindegewirtschaft, nach den Grund- und Gewerbesteuererträgen, wenn auch in einigen Abständen, rangiert. Sie setzt sich zusammen aus Einnahmen aus Kinos und anderen Quellen, welche Einnahmen aufzugeben nicht gut wäre. Ich glaube also, es kann sich niemand dagegen wenden, daß ich den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses dem Hohen Haus nochmals zur Annahme empfehle, indem ich ersuche, dieses Gesetz mit den Abänderungen, die vorgeschlagen worden sind, zu genehmigen.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit und der Antrag ist daher angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Behandlung der

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, betreffend das Lustbarkeitsabgabebeschlaggesetz 1950.

Ich unterbreche zum Zwecke der Tagung des Finanzausschusses die Sitzung auf 30 Minuten. Der Finanzausschuß tagt im Zimmer Nr. 18 (Bibliothekszimmer).

Unterbrechung der Sitzung: 17 Uhr.

Wiederaufnahme der Sitzung: 17 Uhr 30 Minuten.

Ich nehme die Sitzung wieder auf und gebe bekannt, daß der Finanzausschuß die Regierungsvor-

lage, Beilage Nr. 21, betreffend das Lustbarkeitsabgabebeschlaggesetz 1950 abgeschlossen hat. Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hofmann: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich in seiner soeben stattgefundenen Sitzung mit der Beilage Nr. 21 über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Kriegsoffiziere (Lustbarkeitsabgabebeschlaggesetz 1950) beschäftigt.

Zum § 2 der Vorlage wurde vorgeschlagen, statt „Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen“ zu setzen „Kriegsoffizierverband Steiermark“, denn der Kriegsoffizierverband hat früher so geheißen und heißt zufolge einer Statutenänderung auch heute wieder „Kriegsoffizierverband Steiermark“.

Ich glaube wohl nicht besonders erwähnen zu müssen, daß durch die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges wir in Österreich und natürlich auch in Steiermark eine große Zahl von Kriegsbeschädigten haben, die zweifellos ein Recht darauf haben, von der Öffentlichkeit in irgend einer Form unterstützt zu werden. Es werden auch die Beträge, die da zusammenkommen, gewiß ganz bedeutend sein und der Kriegsoffizierverband wird dem Steiermärkischen Landtag zweifellos sehr dankbar dafür sein, daß man das notwendige Verständnis auch in finanzieller Hinsicht für den Verband hat. Aber erwähnen möchte ich doch auch, daß diese Mittel, die von dem Land gegeben werden, so bedeutend sie sind, doch leider nur ganz unzulänglich sein können, wenn man sich überlegt, daß vor 1938 kaum 10% der Kriegsbeschädigten vorhanden waren im Vergleich zu heute. Damals hat die Kriegsoffizierorganisation im Durchschnitt aus ähnlichen Anlässen 300.000 S im Jahr bekommen, im Vergleich hiezu wird man mit den Beträgen, wenn sie auch bedeutend sind, kaum das Auslangen finden.

Ich bitte, mit Rücksicht auf das Gesagte, der Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Fürsorgeausschuß tagt Dienstag um 15 Uhr bei Frau Landesrat Maria Matzner.

Wir sind somit am Schluß der Tagesordnung angelangt. Die nächste Sitzung wird in schriftlichem Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten.